

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

An die Leiterinnen und Leiter
der Schulen im Saarland

nachrichtlich:

- den Hauptpersonalräten
- den Landkreisen, Städten und Gemeinden
als Schulträger
- den Studienseminaren sowie dem
Landesseminar

Abteilung B **Bildungspolitische
Grundsatz- und
Querschnitts-
angelegenheiten**

Referat: B 3

Bearbeitung: Annerose
Wannemacher
Tel.: +(49)681 501-7467
Fax: +(49)681 501-7442
E-Mail: gesunde-schule
@bildung.saarland.de
Aktenzeichen: B 3 – Gesunde Schule
Datum: 10. März 2020

Coronavirus (SARS-CoV2, COVID-19) – Aktualisierte Informationen für Schulen

Dieses Schreiben ersetzt das Rundschreiben vom 28.2.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit der Versendung des Rundschreibens betreffend Coronavirus (SARS-CoV2, COVID-19) – Information für Schulen vom 28.2.2020 sind erste Fälle bestätigter Infektionen im Saarland aufgetreten. Zudem wurden von Schulen sowie teilweise auch von Eltern zahlreiche Fragen an das Ministerium für Bildung und Kultur herangetragen. Im Folgenden erhalten Sie aktualisierte Informationen zum Umgang mit dem Coronavirus, das mittlerweile als SARS-CoV-2 bezeichnet wird. Die durch SARS-CoV-2 hervorgerufene Infektionskrankheit wird als COVID-19 bezeichnet. „COVID“ steht für **Corona Virus Disease**. Die Zahl 19 steht für 2019.

1. Verhalten beim Verdacht auf Erkrankung - Meldepflicht

Dem Infektionsschutzgesetz zufolge müssen Schulleiter/-innen den Verdacht einer Erkrankung und die Erkrankung in Bezug auf eine Infektion, die durch das Coronavirus SARS-CoV2 hervorgerufen wird, namentlich dem zuständigen Gesundheitsamt melden, jedoch nur dann, wenn der Verdacht nach dem Stand der Wissenschaft begründet ist. Das Gesundheitsamt bewertet das gegebene Risiko. Es wird alle notwendigen weiteren Maßnahmen veranlassen.

Nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts ist der Verdacht auf COVID-19 dann begründet, wenn bei Personen mindestens eine der beiden folgenden Konstellationen vorliegt:



- Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere oder unspezifischen Allgemeinsymptomen UND Kontakt mit einem bestätigten Fall von COVID-19
- Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere UND Aufenthalt in einem Risikogebiet

Die jeweils aktuellen Informationen zu den Risikogebieten finden Sie beim Robert-Koch-Institut unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html.

Die Schulleitung informiert zudem den Schulträger sowie die Schulaufsicht. Die Meldung erfolgt ohne Angabe der Personendaten.

2. Verhalten nach Rückkehr aus einem Risikogebiet oder sonstigem Gebiet

Schülerinnen und Schüler sowie auch Lehrkräfte, die sich in einem vom RKI ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben, aber nicht erkrankt sind (d.h. keine Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen), vermeiden unnötige Kontakte und bleiben für 14 Tage zu Hause. Die 14 Tage sind aufgrund der Inkubationszeit jeweils ab dem Zeitpunkt der Rückkehr zu zählen. Beim Auftreten von akuten Symptomen sollten sie die Regeln für richtiges Husten und Niesen sowie eine gute Händehygiene beachten und, nach telefonischer Voranmeldung mit Hinweis auf die Reise, einen Arzt aufsuchen.

Im Falle der Rückkehr von Schulfahrten aus Risikogebieten nimmt die Schulleitung umgehend Kontakt mit dem zuständigen Gesundheitsamt auf.

Für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte, die sich in Regionen aufgehalten haben, in denen COVID-19-Fälle vorkommen, die aber keine Risikogebiete sind, gilt: Wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rückreise Fieber, Husten oder Atemnot entwickeln, sollten sie ebenfalls – nach telefonischer Anmeldung und mit Hinweis auf die Reise – einen Arzt aufsuchen. Zudem sollten sie bis zur ärztlichen Entscheidung über das weitere Vorgehen unnötige Kontakte vermeiden und zu Hause bleiben.

3. Kontaktpersonen

Schülerinnen und Schüler sowie auch Lehrkräfte, bei denen ein Kontakt mit einer infizierten Person im Raum steht, werden vom Gesundheitsamt kontaktiert und erhalten von diesem konkrete Anweisungen. Bis diese vorliegen vermeiden sie unnötige Kontakte und bleiben zu Hause.

4. Weitere Hinweise und FAQ

Personen, bei denen – unabhängig von einer Reise – die oben genannten Krankheitssymptome aufgetreten sind und die deswegen unsicher sind, sollten mit ihrem Hausarzt/ihrer Hausärztin telefonisch Kontakt aufnehmen.

Antworten auf häufig gestellte Fragen, z.B. auch dazu, was Personen tun sollten, die fürchten, sich mit dem neuartigen Coronavirus infiziert zu haben, oder die aus Regionen zurückkehren, in denen es zu Übertragungen kommt, sind auf den Internetseiten des Robert-Koch-Instituts zu finden: https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html

5. Studienfahrten sowie Klassen- und Kursfahrten

a) Fahrten in Risikogebiete

Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche in Risikogebiete, die bis zum Ende des laufenden Schuljahres durchgeführt werden sollen, sind von der Schulleitung abzusagen. Dies gilt gleichermaßen für Schüleraustausche mit Schülerinnen und Schülern, die aus Risikogebieten kommen.

Die Einschätzung der Risikogebiete erfolgt nicht durch die Schulaufsichtsbehörden, sondern durch das Robert-Koch-Institut und ist über dessen Internetseite

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) jeweils aktuell abzurufen. Bitte prüfen Sie diese Einschätzung regelmäßig, um auch kurzfristig auf Risikobewertungen reagieren und Schulfahrten absagen zu können.

b) Fahrten in Nicht-Risikogebiete

Sofern Studienfahrten sowie Klassen- oder Kursfahrten in naher Zukunft geplant sind, steht auch die Entscheidung an, ob die Fahrt durchgeführt werden kann, auch wenn es sich aktuell nicht um Risikogebiete handelt.

Die Teilnahme an Schulfahrten ist grundsätzlich freiwillig. Zuständig für die Genehmigung von Schulfahrten ist der Schulleiter/die Schulleiterin. Aufgabe des Schulleiters/der Schulleiterin ist es insofern auch, der Frage nachzugehen, ob die Fahrt im Hinblick auf die aktuellen Bedingungen durchgeführt wird. Zur Entscheidungsfindung beteiligt er die betroffenen Lehrkräfte und Eltern auf der Grundlage tragfähiger Sicherheitsinformationen über das Reiseziel (z.B. Internetseiten des RKI, des Bundesgesundheitsministeriums, des Auswärtigen Amtes) und berücksichtigt insbesondere auch pädagogische und schulorganisatorische Gegebenheiten. Auch der Schulträger sowie das zuständige Gesundheitsamt sollten mit der Situation befasst werden. Ziel ist es, einen möglichst einvernehmlichen Beschluss zu fassen, ob die Fahrt durchgeführt oder abgesagt werden soll. Im Falle einer Uneinigkeit unter den Betroffenen entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin.

Es wird empfohlen, von Klassenfahrten sowie Studienfahrten nach und Schüleraustauschen mit Italien abzusehen. Auch von Klassenfahrten und Studienfahrten in Gebiete im Inland, in denen hohe Corona-Virus-Fallzahlen auftreten wird abgeraten. Aktuelle Fallzahlen können dem täglichen Situationsbericht des RKI

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html?nn=13490888) entnommen werden.

Für den Fall des Antritts der Reise sollen die Eltern schriftlich auf Folgendes hingewiesen werden: Die epidemiologische Situation am Reiseziel kann sich möglicherweise schnell verändern. Wenn eine Infektion festgestellt wird, entscheiden die Behörden des jeweiligen Landes, welche Maßnahmen ergriffen werden. Die Behörden können dabei wie auch in Deutschland Quarantänemaßnahmen anordnen. Diese gelten auch für Reisende und müssen befolgt werden.

Eine Teilnahmeverpflichtung besteht für die Schülerinnen und Schüler nicht. Insofern können die Eltern bestimmen, dass ihr Kind von der Reise zurücktritt.

c) Kostenerstattung

Werden Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche nach den oben unter a) und b) dargestellten Maßgaben abgesagt, werden die vom Vertragspartner (zum Beispiel Reiseveranstalter, Transportunternehmen) eventuell in Rechnung gestellten Stornierungskosten, sofern diese nachgewiesen sind, vom Saarland auf Antrag erstattet, soweit die Buchung vor dem 01.03.2020 erfolgt war. Diese Regelungen ist zunächst auf Fahrten und Austausch bis zum Ende des laufenden Schuljahres beschränkt. Über eine Verlängerung der Regelung wird zum gegebenen Zeitpunkt entschieden.

Mögliche Ansprüche gegenüber Reiserücktrittsversicherungen sind vorrangig geltend zu machen. Im Übrigen gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Das heißt, es besteht die Verpflichtung der Schule, gegenüber den Vertragspartnern auf den Abzug beziehungsweise die Rückzahlung ersparter Aufwendungen hinzuwirken. Die Kostenerstattung des Landes ist in jedem Fall auf die Kosten begrenzt, die dadurch entstehen, dass die Reise am bereits gebuchten Termin nicht durchgeführt werden kann oder konnte.

Die Einzelheiten zur Kostenübernahme werden derzeit kurzfristig abgeklärt und die Informationen sodann zur Verfügung gestellt. Bitte warten Sie mit der Antragstellung bis das Antragsformular auf dem Bildungsserver zum Download zur Verfügung gestellt wird.

d) Keine weiteren Buchungen von Klassen- und Studienfahrten

Da sich derzeit die weitere Ausbreitung des Coronavirus nicht sicher abschätzen lässt, ist zunächst bis zum 30. April 2020 von der Buchung weiterer Studien-, Klassen- und Kursfahrten abzusehen.

6. Schulfeste und andere Veranstaltungen

Bei Schulfesten und anderen Veranstaltungen in der Schule mit vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist ebenfalls durch die Schulleitung über die Durchführung zu entscheiden. Dabei sind die schulischen Gremien zu beteiligen und das für den Veranstaltungsort zuständige Gesundheitsamt ist zu befragen.

Als Hilfe bei der Entscheidungsfindung erhalten Sie beigelegt die Veröffentlichung „Allgemeine Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen“. Auch auf die beim saarländischen Gesundheitsministerium eingerichtete Informationshotline zum Coronavirus (Telefon: 0681-501-4422) wird verwiesen.

7. Hygienemaßnahmen

Wie auch bereits im ersten Rundschreiben vom 28.2.2020 wird erneut auf die präventive Bedeutung der Einhaltung von Hygienemaßnahmen verwiesen. Das Einhalten der Husten- und Nies-Etikette sowie eine gute Händehygiene schützen effektiv vor einer Übertragung des Coronavirus. Die Verhaltensregeln sollen mit den Schülerinnen und Schülern besprochen und gegebenenfalls eingeübt werden.

Die Schulen haben darauf zu achten, dass ausreichend viele Waschgelegenheiten in der Schule über ausreichend Seife und geeignete Möglichkeiten zum Abtrocknen der Hände (Papierhandtücher) verfügen. Es ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Hygienemaßnahmen sowie der schuleigene Hygieneplan eingehalten werden.

Für die unterschiedlichen Altersstufen geeignete Informationsmaterialien z.B. zum richtigen Händewaschen finden Sie auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter www.bzga.de/presse/pressemitteilungen/2020-03-03-bzga-informationen-zum-neuartigen-coronavirus-fuer-bildungseinrichtungen/ zum Herunterladen und zum kostenfreien Bestellen.

Der Schulträger für die Sachausstattung seiner Schulen zuständig und verantwortlich. Die Schulträger wurden vom Ministerium für Bildung und Kultur gebeten, die erforderlichen Hygienemaßnahmen zu unterstützen, indem Sie Ihr Reinigungspersonal entsprechend anweisen und auch mit dafür Sorge tragen, dass die notwendigen Materialien wie Seife, Handtücher und ggf. Mittel für die Händedesinfektion in den Schulen verfügbar sind. Dessen ungeachtet wird davon ausgegangen, dass insbesondere auch die Schulleitungen vor Ort – auch im Sinne der Schulträger – derzeit einen besonderen Blick auf die Notwendigkeit des Bereitstellens der benötigten Mittel zur Gewährleistung der erforderlichen Hygienemaßnahmen haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Kathrin Andres
Leiterin der Abteilung B
Bildungspolitische Grundsatz-und Querschnittsaufgaben